

# **Personalreglement**

**für die**

**Evangelisch-reformierte  
Kirchgemeinde  
Langnau**

## Inhaltsverzeichnis

<b>RECHTSVERHÄLTNIS .....</b>	<b>3</b>
<b>LOHNSYSTEM.....</b>	<b>3</b>
<b>BESONDERE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>4</b>
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>5</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>5</b>
<b>TEILREVISION MIT AUFLAGEZEUGNIS.....</b>	<b>6</b>

Der Kirchgemeinderat der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Langnau erlässt, gestützt auf Art. 41 Ziffer 1 des Organisationsreglementes vom 02. Dezember 2018, folgendes

# Personalreglement

## Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das durch die Kirchgemeinde Langnau angestellte Personal der Kirchgemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Die Spesen für die Pfarrpersonen werden in einer Verordnung geregelt.</p>
Einstellung Personal	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Das Personal der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Langnau mit einem öffentlichen Leistungsauftrag (Pfarrpersonen, SozialdiakonInnen, KatechetInnen) wird öffentlich-rechtlich angestellt. Das übrige Personal wird privatrechtlich mit Einzelarbeitsvertrag angestellt.</p> <p><sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>
Gesamtarbeitsvertrag zwischen Ref BE-JU-SO und VPOD	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Mit Ausnahme der Artikel 2, 7<sup>1b</sup>, 7<sup>2</sup>, 8, 9<sup>2</sup>, 25 – 28, 29, 36, 44<sup>1</sup>, 53 – 58, 59-61, 69 – 70, 73 – 76 gilt der Gesamtarbeitsvertrag zwischen den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und dem Verband des Personals öffentlicher Dienste VPOD (GAV) vom 20. Dezember 2007 für die Kirchgemeinde Langnau sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup> Wird der Gesamtarbeitsvertrag zwischen den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und dem Verband des Personals öffentlicher Dienste VPOD (GAV) erneuert, wird von der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Langnau automatisch die neuste Version übernommen.</p>

## Lohnsystem

Grundsatz	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Gehaltstabelle des Kantonspersonals wird angewendet.</p>
Aufstieg	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p><sup>2</sup> Über diesen Aufstieg entscheidet der Kirchgemeinderat.</p>
Stundenlöhne	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Für Stundenlöhne gilt die aktuellste, durch den Kirchgemeinderat genehmigte Stundenlohntabelle.</p> <p><sup>2</sup> Über Anpassungen entscheidet der Kirchgemeinderat.</p>

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Kirchgemeinde

**Art. 7** Der Kirchgemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Kirchgemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

## Besondere Bestimmungen

Weiterbildung

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde fördert die Ausbildung. Die Weiterbildung soll die berufliche Qualifikation in der jeweiligen Tätigkeit erweitern oder die Übernahme neuer Tätigkeiten in der Kirchgemeinde ermöglichen.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Weiterbildung der Mitarbeitenden, der Behördenmitglieder und der freiwilligen HelferInnen.

<sup>3</sup> Pro Kurstag werden max. 8.4 Stunden angerechnet. Bei längerer Dauer entscheidet der Personalverantwortliche.

Arbeitsplatzbewertung

**Art. 9** <sup>1</sup> Ändern sich die Arbeitsinhalte wesentlich, lässt der Kirchgemeinderat die Stellen neu bewerten.

<sup>2</sup> Ändert sich das Arbeitsvolumen, überprüft der Kirchgemeinderat den Beschäftigungsgrad, die Arbeitszuteilung und/oder den Stellenplan.

Verfahren bei der Neubesetzung einer Stelle

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat schreibt freie Stellen öffentlich aus. Kann die Stelle intern besetzt werden, kann darauf verzichtet werden.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat definiert das Verfahren bei einer Neubesetzung einer Stelle und bestimmt den Wahlausschuss.

<sup>3</sup> Die Anstellungsbedingungen werden mit dem Personalverantwortlichen abgeglichen.

Unfallversicherung

**Art. 11** Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Prämien der Berufsunfallversicherung gehen ganz zu Lasten der Kirchgemeinde. Die Prämien der Versicherung bei Nichtberufsunfällen werden hälftig aufgeteilt.

Taggeldversicherung

**Art. 12** <sup>1</sup> Sämtliche Mitarbeitenden sind durch die Kirchgemeinde in vollem Umfang gegen Lohnausfall ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit versichert.

<sup>2</sup> In Bezug auf die Dauer gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versicherers.

<sup>3</sup> Prämienpflichtig sind Mitarbeitende ab einem Jahresgehalt gemäss Eintrittsschwelle der Pensionskasse (Art. 13).

<sup>4</sup> Die Prämien werden hälftig auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt.

Pensionskasse	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften. Es gilt das Reglement der Pensionskasse.
Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen werden in einer Verordnung geregelt.  <sup>2</sup> Die Mitarbeitenden haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Die Sitzungszeit gilt als Arbeitszeit.
Personalversammlung	<b>Art. 15</b> Sämtliche Mitarbeitenden der Kirchgemeinde haben die Möglichkeit, an der Grossteamsitzung teilzunehmen. Sie gewährleistet die Mitwirkung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und findet mind. viermal jährlich statt.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1.1.2011 in Kraft.  <sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.
---------------	--

Die Kirchgemeindeversammlung vom 21. November 2010 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

sig. Rosette Gerber

sig. Brigitta Rhyner

## Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 18. Oktober 2010 bis am 20. November 2010 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Sekretariat öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 21. Oktober 2010 bekannt.

Langnau, 22. November 2010

Die Sekretärin:

sig. Brigitta Rhyner

## Teilrevision

### Änderung der Artikel 2 Ziffer 1, 4 Ziffer 1 und 6 Ziffer 1 vom 29.11.2020

Die Kirchgemeindeversammlung hat die Teilrevision am 29. November 2020 genehmigt.

#### Inkrafttreten:


Dieses Reglement tritt auf 01.01.2021 in Kraft.

Der Präsident:



Stefan Bongiovanni

Die Sekretärin:



Brigitta Rhyner

## Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 29. Oktober 2020 bis am 28. November 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Sekretariat öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 29. Oktober 2020 bekannt.

Langnau, 30. November 2020

Die Sekretärin:



Brigitta Rhyner